

SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.



Vorstand des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.

Beitragssordnung der Abteilung Turnen/ Gymnastik des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet; alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Fußball
Handball
Kanu
Kegeln
Schach
Tischtennis
Turnen
Volleyball

§ 1 Grundlage und Zweck

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder der Abteilung Turnen Gymnastik des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.
- (2) Sie beruht auf den Regelungen der Satzung und der Finanzordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Beiträge dienen der Finanzierung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben der Abteilung sowie der anteiligen Finanzierung gemeinsamer Vereinsaufgaben über den Sockelbeitrag.

§ 2 Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem abteilungsspezifischen Beitrag und dem Sockelbeitrag an den Gesamtverein.
- (2) Der Abteilungsbeitrag verbleibt vollständig bei der Abteilung und dient der Finanzierung der abteilungsspezifischen Aufwendungen, die in der Finanzordnung der Abteilung geregelt sind.
- (3) Der Sockelbeitrag wird gemäß § 14 der Finanzordnung des Gesamtvereins über die Hauptabteilung des Mitglieds eingezogen.
- (4) Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, zahlen in jeder Abteilung den in der jeweiligen Beitragsordnung festgelegten Abteilungsbeitrag.
- (5) Die Höhe des Sockelbeitrags wird jährlich durch den Vereinsvorstand auf Grundlage der Finanzordnung festgelegt und den Abteilungen zur Berücksichtigung in ihrer Beitragsordnung bekanntgegeben.
- (6) Für Neumitglieder im Sportverein wird ein einmaliger Aufnahmebetrag von 20 € erhoben. Davon sollten 50% der Abteilung für die Mitgliederverwaltung genutzt werden. Die andere Hälfte kommt dem Gesamtverein zugute.

§ 3 Festlegung der Beitragshöhen

- (1) Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird von der Abteilungsleitung und weiterer berufender Mitglieder der Abteilung unter Berücksichtigung des Haushaltsplans der Abteilung

- ermittelt und durch Beschluss der Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung) festgelegt.
- (2) Grundlage der Kalkulation sind die geplanten Ausgaben laut Finanzplan für die abteilungsspezifischen Aufwendungen.
 - (3) Der abteilungsspezifische Beitrag ist so zu bemessen, dass die Kosten der Abteilung gedeckt werden und eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleistet ist.
 - (4) Die beschlossenen Beitragssätze der Abteilung werden in der **Anlage 1 – Beitragssätze der Abteilung** dokumentiert und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.
 - (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit und gilt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres.
 - (6) Die Abteilung legt folgende Beitragskategorien fest:
 - a. aktive Ehrenmitglieder
 - b. Übungsleiter / Funktionsträger / Abteilungsleitung
 - c. Kinder und Jugendliche (1-18) Jahre
 - d. Erwachsene (ist, wer per 01.01./ 18 Jahre und älter ist)
 - e. Fördermitglieder (Beitrag frei wählbar)
 - f. sozialverträglicher Beitrag (bei staatlicher Stützung, mit Nachweis)

Der Wechsel von der Beitragskategorie (c.) in (d.) erfolgt automatisch.

Bei einem Wechsel zur Beitragskategorie (e.) ist ein formloser Antrag an die Abteilungsleitung zu stellen.

Bei einem Wechsel zur Beitragskategorie (f.) ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis der Bedürftigkeit zu stellen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (2) Lastschrifteinzug erfolgt unter Verwendung einer Mandats-Nr. der Abteilung, unter Angabe des Beitragsjahres, Halbjahres oder Monates und Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer "DE76ZZZ00000629198" des Vereins zum jeweiligen Fälligkeitstag.
- (3) Die Abbuchung erfolgt jährlich bzw. halbjährlich Ende März und Ende September. Bei Mitgliedern die im laufenden Jahr beitreten, erfolgt der Einzug anteilmäßig im März und September. Anfang Dezember erfolgt der Einzug für die Monate 10,11, und 12.
- (4) Neue Mitglieder zahlen ab dem Monat des Eintritts anteilig.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, für erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen.
- (6) Bei abgewiesenen Lastschriften werden dem Mitglied die jeweilig anfallenden Rücklastgebühren pro Fehlbuchung berechnet.
- (7) Rückständige Beiträge können nach Mahnung im Namen des Vereins eingezogen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung beitragsfrei.
- (2) Aktive Ehrenmitglieder zahlen einen anteiligen Sockelbeitrag. Die Restsumme wird von der Abteilung getragen.
- (3) Ehrenmitglieder bleiben Mitglieder der Abteilung und genießen alle Rechte gemäß Satzung.

§ 6 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder sind Mitglieder der Abteilung und genießen alle Rechte gemäß Satzung.

§ 7 Übungsleiter, Funktionsträger, Abteilungsleitung

- (1) Übungsleiter, Funktionsträger und die Abteilungsleitung entrichten den jährlichen Sockelbetrag des Vereins. Die Höhe richtet sich nach dem vereinbarten Trainingseinheiten pro Woche. Bei 2 TE 100% bei 1 TE 50% des Sockelbetrages.
- (2) Mit der Auszahlung einer Aufwandsentschädigung am Ende des Jahres werden die jeweiligen persönlichen Aufwendungen dieser Personen gewürdigt, so dass ein Teil des gezahlten Sockelbetrages wieder zurückerstattet wird. (Finanzordnung der Abteilung) Dabei werden berücksichtigt: Übungseinheiten, Kampfrichtereinsätze, Betreuertätigkeiten, Leitungsarbeiten, Teilnahme an Veranstaltungen der Abt. bzw. des Sportvereines usw.
- (3) Der entstehende Differenzbetrag wird von den Mitgliedern der Abteilung über den Mitgliedsbeitrag getragen.

§ 8 Sozialverträglicher Beitrag

- (1) Mitglieder können bei sozialen oder finanziellen Härtefällen eine Beitragsminderung beantragen.
- (2) Dem schriftlichen Antrag an die Abteilungsleitung ist ein entsprechender Nachweis der Bedürftigkeit beizufügen und jährlich bis zum 01.03. neu zu beantragen. Liegt kein Antrag vor, erfolgt automatisch die Rückstufung in die entsprechende Beitragskategorie. Die Beitragsminderung tritt in dem Monat der Antragsstellung in Kraft.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung der Abt. beschlossen. Bei bergründeten Härtefällen kann die Abteilungsleitung abweichende Beiträge festlegen.
- (4) Eine vollständige Befreiung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vereinsvorstands möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Abteilungsversammlung am 21.11.2025 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen der Abteilung Turnen/ Gymnastik.

Ort, Datum:

Niederwiesa, 29.12.2025



Abteilungsleiterin/
Stellv. Abteilungsleiterin

Schatzmeisterin

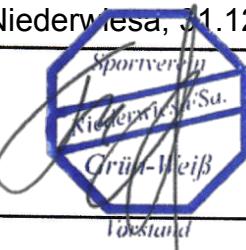


Bestätigung durch den Vorstand:

Ort, Datum:

Niederwiesa, 31.12.2025

Vorsitzender Verein



Schatzmeister Verein